

Interfraktionelle Motion FDP/JF, SVP (Bernhard Eicher, FDP/Alexander Feuz, SVP): Klare Definition der Geschäftsfelder von ausgelagerten Betrieben

Die Stadt Bern verfügt über zwei wichtige ausgelagerte Betriebe. Es sind dies Energie Wasser Bern (ewb) und die Städtischen Verkehrsbetriebe Bern (Bernmobil). Beide sind als öffentlich-rechtliche Anstalten organisiert und verfügen je über ein entsprechendes, vom Stadtparlament erlassenes Reglement. Darin ist u.a. der Kernauftrag der beiden ausgelagerten Betriebe wie folgt definiert:

- ewb: «...gewährleistet im Rahmen der übergeordneten Gesetzesbestimmungen jederzeit für das Gebiet der Stadt Bern die Wasserversorgung und die thermische Kehrrichtverwertung sowie die Versorgung der Kundinnen und Kunden aller Abnehmerkategorien mit Energie (Elektrizität, Gas und Fernwärme)». Weiter ist ewb berechtigt, vorgenannte Leistungen auch ausserhalb des Stadtgebiets zu erbringen und Fernmeldedienste anzubieten. Schliesslich wird festgehalten: «ewb ist berechtigt, möglichst zu gewinnbringenden, mindestens aber kostendeckenden Preisen im Rahmen ihres · Leistungsauftrages gewerbliche Leistungen anzubieten».¹
- Bernmobil: «...erbringt ihr Leistungsangebot des öffentlichen Verkehrs – neben anderen Transportunternehmen – in der Stadt Bern sowie in allen anderen Gebieten ausserhalb des Hoheitsgebiets der Stadt Bern, für die sie einen Leistungsauftrag angenommen haben». Der Leistungsauftrag erfolgt vom Kanton Bern, weiter besteht die Möglichkeit, Zusatzbestellungen mindestens unter Verrechnung der ungedeckten Zusatzkosten abzuwickeln. Schliesslich ist auch Bernmobil berechtigt «...im In- und Ausland – zu möglichst gewinnbringenden, mindestens aber zu kostendeckenden Preisen – gewerbliche Leistungen anzubieten, welche ihre angestammte Tätigkeit als Transportunternehmung in geeigneter Weise ergänzen oder die Anziehungskraft ihres Angebots als Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs steigern»².

Mit Blick auf die erlaubten gewerblichen Leistungen stellt sich die Frage, inwieweit dadurch klassische Tätigkeitsgebiete lokaler Gewerbebetriebe konkurrenziert werden. Die Konkurrenzierung Privater ist gemäss Gemeindeordnung (GO)³ grundsätzlich untersagt (Subsidiaritätsprinzip). Konkret ist in Art. 22 GO unter dem Titel «Schranke des städtischen Handelns» festgehalten: «Die Stadt handelt, wo Private eine Aufgabe nicht selber bewältigen können und das öffentliche Interesse es erfordert». Der Schutz des lokalen Gewerbes vor Konkurrenzierung durch ausgelagerte Betriebe ist somit klarer Wille der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Stadt Bern.

Entsprechend ist die Politik gefordert, dieser Willensäusserung der Stimmberechtigten nachzukommen und den ausgelagerten Betrieben klare Grenzen ihres Tätigkeitsgebiets zu setzen. Erscheint dies bei Bernmobil dank der Verknüpfung von gewerblicher Leistung und der Anforderung, solche Leistungen müssten die angestammte Tätigkeit des Unternehmens in geeigneter Weise ergänzen, einigermassen gelungen, ist die Formulierung im ewb-Reglement doch sehr offen.

Der Gemeinderat wird deshalb aufgefordert, die beiden genannten Reglemente – insbesondere jenes zu ewb – dahingehend zu überarbeiten, dass dem in GO Art. 22 festgehaltenen Subsidiaritätsprinzip Rechnung getragen wird. Die Reglements-Revisionen sind dann dem Stadtparlament und nötigenfalls den Stimmberechtigten vorzulegen.

¹ Art 4 und Art 13 Reglement Energie Wasser Bern (ewb-Reglement, ewr) vom 15. März 2001, SSSB 741.1.

² Art 6 und Art. 7 Anstaltsreglement der Städtischen Verkehrsbetriebe (SVB) vom 28. September 1997, SSSB 764.11.

³ Gemeindeordnung der Stadt Bern (GO) vom 3. Dezember 1998, SSSB 101.1.

Bern, 17. September 2020

Erstunterzeichnende: Bernhard Eicher, Alexander Feuz

Mitunterzeichnende: Hans Ulrich Gränicher, Vivianne Esseiva, Oliver Berger, Tom Berger, Kurt Rügsegger, Ueli Jaisli, Barbara Freiburghaus, Fuat Köçer, Thomas Glauser, Ursula Stöckli